



**Diplomprüfungsordnung
für den Europäischen Studiengang Oecotrophologie
mit dem Studienschwerpunkt Ernährung und Diätetik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 12. Dezember 2001 (Amtl. Bek. HN 22/2001)

geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

**Diplomprüfungsordnung
für den Europäischen Studiengang Oecotrophologie
mit dem Studienschwerpunkt Ernährung und Diätetik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 12. Dezember 2001

(Amtl. Bek. HN 22/2001)

geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)

Inhaltsverzeichnis^{*)}

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademische Grade
- § 3 Studienvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Prüfungsaufbau; Erwerb von Kreditpunkten; Teilnahmebescheinigungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen; Noten bzw. Notenziffern
- § 11 Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung
- § 12 Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums
- § 13 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Ablegung studienbegleitender Prüfungen; Praktische Studienleistungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- und Hausarbeiten
- § 20 Praktische Studienleistungen

III. Studienbegleitende Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums

- § 21 Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben
- § 22 Studienbegleitende Prüfungen für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arn-

^{*)} Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sind in dieser Ordnung Funktionsbezeichnungen in der Regel in der weiblichen Form geschrieben. Männer werden durch diese Bezeichnungen stets mitumfasst.

hem en Nijmegen aufgenommen haben

§ 23 Abschluss des Grundstudiums; Zwischenprüfung

§ 24 Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben

§ 25 Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben

IV. Praxisphasen

§ 26 Praxisphasen

V. Diplomarbeit/Thesis und Kolloquium

§ 27 Diplomarbeit/Thesis

§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

§ 30 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

§ 31 Kolloquium

VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 32 Ergebnis der Diplomprüfung

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote

§ 34 Urkunden zur Verleihung der Grade

§ 35 Zusatzfächer

VII. Schlussbestimmungen

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 In-Kraft-Treten

Anlage I: Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Grundstudiums für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben / Studienort: Hochschule Niederrhein

Anlage II: Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Grundstudiums für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben / Studienort: Hogeschool van Arnhem en Nijmegen

Anlage III: Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Grundstudiums für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben / Studienort: Hochschule Niederrhein

Anlage IV: Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Hauptstudiums für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben / Studienort: Hogeschool van Arnhem en Nijmegen

Anlage V: Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Hauptstudiums für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben / Studienort: Hogeschool van Arnhem en Nijmegen

Anlage VI: Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Hauptstudiums für Studierende, die das

Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben / Studienort: Hochschule Niederrhein

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Ordnung ist die Diplomprüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Oecotrophologie mit dem Studienschwerpunkt Ernährung und Diätetik an der Hochschule Niederrhein.
- (2) Bei dem Studiengang nach Absatz 1 handelt es sich um ein vom Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein und von der Faculteit Gezondheid, Gedrag en Maatschappij der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen gemeinsam entwickeltes und durchgeführtes binationales Studienprogramm. Diese Prüfungsordnung regelt nur diejenigen Anteile der Diplomprüfung, die innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an der Fachhochschule Niederrhein zu absolvieren sind. Für das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Zusätzlich erstellt der Fachbereich Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademische Grade

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der Diplomgrad "Diplom-Oecotrophologin (FH)" bzw. "Diplom-Oecotrophologe (FH)", abgekürzt "Dipl.-Oecotroph. (FH)", und von der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen der akademische Grad „Baccalaureus (Bc.)“ verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzung

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gefordert.
- (2) Studienbewerberinnen ohne die Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluss das Studium in einem dem

Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studiums aufnehmen. Ferner können in der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung ohne die Qualifikation nach Absatz 1 und ohne Einstufungsprüfung nach Satz 1 zum Studium zugelassen werden, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt.

(3) Für Studienbewerberinnen an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen gelten die dortigen Aufnahmebestimmungen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxisphasen und der Prüfungen acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.

(3) Für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, ist Studienort des Grundstudiums die Hochschule Niederrhein und Studienort des Hauptstudiums die Hogeschool van Arnhem en Nijmegen. Für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben, ist Studienort des ersten, zweiten, fünften und sechsten Semesters die Hogeschool van Arnhem en Nijmegen und Studienort des dritten, vierten, siebten und achten Semesters die Hochschule Niederrhein.

(4) Das Studienvolumen an der Hochschule Niederrhein beträgt für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, höchstens 108, für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben, höchstens 72 Semesterwochenstunden. Die Angaben berücksichtigen nicht die freiwillige Belegung zusätzlicher Lehrveranstaltungen (Wahlstudium).

(5) Den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteilen des Studiums sind nach den Richtlinien des European Credit Transfer System (ECTS) Kreditpunkte zugeordnet, die das jeweilige Studienpensum quantitativ bewerten und die zugleich als Rechnungseinheit für den Ablauf der Diplomprüfung dienen.

§ 5

Prüfungsaufbau; Erwerb von Kreditpunkten; Teilnahmebescheinigungen

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums, die Diplomprüfung aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums sowie der Diplomarbeit oder der Thesis und einem abschließenden Kolloquium.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind entweder lehrveranstaltungsbezogen oder unmittelbar fachabschließend. Sie werden abgenommen, sobald die jeweiligen Lehrinhalte im vollen Umfang vermittelt worden sind.

(3) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung werden nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Für das Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung, für die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen sowie für das Bestehen der Diplomarbeit oder der Thesis und des Kolloquiums erwirbt der Prüfling Kreditpunkte. Das Bestehen der Prüfung vorausgesetzt, wird dabei stets der volle Kreditpunktwert zuerkannt, mit dem die absolvierte Studieneinheit versehen ist. Erworbene Kreditpunkte werden dem Prüfling auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt. Zum Bestehen der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung und für die Zulassung zu bestimmten Studien- oder Prüfungsabschnitten muss jeweils eine bestimmte Anzahl an Kreditpunkten erworben worden sein.

(4) Der Studienplan und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium bis zum Ende des achten Studiensemesters abgeschlossen werden kann. Prüfungsverfahren haben die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubes zu berücksichtigen.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie Praktika, Übungen, Exkursionen oder Seminaren werden, soweit die Teilnahme in dieser Prüfungsordnung verbindlich vorgesehen ist, nach näherer Regelung durch die Studienordnung Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt, wenn der Studierende an den jeweiligen Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilgenommen hat. Teilnahmebescheinigungen dienen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen. Zu den Teilnahmenachweisen gemäß Satz 1 bis 3 zählen auch die Praktischen Studienleistungen gemäß § 20.

(6) Alle erbrachten Prüfungsleistungen und alle Teilnahmebescheinigungen werden vom Prüfungsausschuss in einem Statusbogen registriert. Der Statusbogen dient zugleich als Nachweis über erworbene Kreditpunkte und belegt den aktuellen Kontostand. Er wird den Studierenden einmal pro Semester ausgestellt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prüfungsausschussvorsitzenden, deren Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende, deren Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Prüfungsausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterin Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet unbeschadet des § 27 Abs. 1 HG auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bestellung von Prüferinnen sowie Beisitzerinnen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen sowie die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans gibt, neben dem Prüfungsausschuss, der gemäß Artikel 11 des Kooperationsvertrages vom 10. Mai 2001 eingerichtete Gemeinsame Ausschuss der beiden Hochschulen. Er berät ferner im Einzelfall auf Anfrage des Prüfungsausschusses bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bestellung von Prüferinnen sowie Beisitzerinnen.

§ 7

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin). Die Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann Prüferinnen als Betreuerinnen der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an Fachhochschulen oder Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden automatisch die entsprechenden Kreditpunkte zuerkannt.

(5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen oder Prüfern.

§ 9

Einstufungsprüfungen

(1) Studienbewerberinnen, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 Abs. 1 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen; Noten bzw. Notenziffern

(1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note „sehr gut“,
- über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
- über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
- über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
- über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine nicht zu benotende Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die nach dem niederländischen Punktesystem erreichten Punktzahlen (N_{NL}) entsprechen wie folgt deutschen Noten (N_D) gemäß Absatz 3:

N_{NL} :	N_D :	N_{NL} :	N_D :	N_{NL} :	N_D :
10	1,0	8,6	2,1	7,2	3,1
9,9	1,1	8,5	2,1	7,1	3,2
9,8	1,2	8,4	2,2	7,0	3,2
9,7	1,2	8,3	2,3	6,9	3,3
9,6	1,3	8,2	2,3	6,8	3,4
9,5	1,4	8,1	2,4	6,7	3,5
9,4	1,5	8,0	2,5	6,6	3,5
9,3	1,5	7,9	2,6	6,5	3,6
9,2	1,6	7,8	2,6	6,4	3,7
9,1	1,7	7,7	2,7	6,3	3,8
9,0	1,8	7,6	2,8	6,2	3,8
8,9	1,8	7,5	2,9	6,1	3,9
8,8	1,9	7,4	2,9	6,0	4,0
8,7	2,0	7,3	3,0	1,0-5,9	5,0

§ 11

Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene studienbegleitende Prüfung kann außer im Fall des § 12 nicht wiederholt werden.

(3) Die nicht bestandene Diplomarbeit und das nicht bestandene Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

§ 12

Freiversuch bei studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Ende des siebten Semesters und nach ununterbrochenem Studium zu einer studienbegleitenden Prüfung des Hauptstudiums an und besteht er die Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat. Zum Auslandsstudium nach Satz 1 zählt nicht das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine benotete studienbegleitende Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese bessere Note.

§ 13

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine zu benotende Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) und eine nicht zu benotende Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit oder eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungs-

leistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie zu benoten ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie zu benoten ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. Ablegung studienbegleitender Prüfungen; Praktische Studienleistungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffs einer Lehrveranstaltung besteht jeweils nur für vier aufeinander folgende Prüfungstermine.

(3) Studienbegleitende Prüfungen schließen entweder eine einzelne Lehrveranstaltung, einen Block von Lehrveranstaltungen oder ein ganzes Fach ab. Ein Prüfungsfach, in dem mehrere lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen abzulegen sind, ist als Ganzes abgeschlossen, wenn der Prüfling die insgesamt für das Prüfungsfach vorgesehene Anzahl von Kreditpunkten erworben hat. Die Fachnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten; dabei entspricht die Gewichtung dem Semesterwochenstundenanteil der jeweiligen Lehrveranstaltung an dem Prüfungsfach. Grundsätzlich muss zum Abschluss des Prüfungsfaches jede Einzelprüfung für sich genommen bestanden sein; Ausnahmen regelt § 21 Abs. 2.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüferinnen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzung gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein als Studierende eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin zugelassen ist,
3. in den in Anlage I entsprechend gekennzeichneten Fächern für die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, eine Teilnahmebescheinigung vorgelegt hat oder bis zu einem vom Prü-

fungsausschuss festgesetzten Termin vorlegt.

Zusätzlich ist für die Zulassung in den Fächern 14 und 17 der Anlage III die regelmäßige Teilnahme an je einem Mathematik-, Physik- und Chemie-Tutorium nachzuweisen. Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 Abs. 1 HG ganz oder teilweise ersetzt werden. Für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben, gelten nur die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Eine in dem Zulassungsantrag genannte studienbegleitende Prüfung aus einem Wahlpflichtkatalog und das zugehörige Fach sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Die Festlegung auf einen Studienschwerpunkt muss spätestens erfolgt sein, wenn der Prüfling erstmals einen Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung in einem Schwerpunktfach stellt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der Prüfungsausschussvorsitzenden bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung auf eine studienbegleitende Prüfung aus einem Wahlpflichtkatalog und auf das zugehörige Fach gemäß Absatz 4 auf. Die Rücktrittsfrist gemäß Satz 1 kann vom Prüfungsausschussvorsitzenden für Prüfungen, die sich auf Blocklehrveranstaltungen beziehen, auf bis zu einen Tag verkürzt werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Oecotrophologie endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird; im Zweifel kann sie weitere Nachweise fordern.

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung führen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin.

(3) Die maximale Dauer einer Klausurarbeit hängt ab von der Zahl der Semesterwochenstunden, welche die abzuprüfende Lehrveranstaltung, der Lehrveranstaltungsblock oder das Fach planmäßig umfasst. Danach hat eine Klausurarbeit bei ein oder zwei Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens einer Stunde, bei drei oder vier Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens zwei Stunden, bei fünf oder sechs Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens drei Stunden und bei sieben oder mehr Semesterwochenstunden eine Bearbeitungszeit von höchstens vier Stunden.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann bei zu benotenden Prüfungen die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit der Fachgebiete bestimmen, dass die Prüferinnen nur den Teil der Klausurarbeit beurteilen, der ihrem jeweiligen Fachgebiet entspricht.

(5) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen zu bewerten. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 4 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin, die nur ihr Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(6) Die Bewertung einer Klausurarbeit ist dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 18

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin (§ 7 Abs. 1 Satz 1) oder vor mehreren Prüferinnen (Kolle-

gialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Bewertung hat die Prüferin die Beisitzerin oder die anderen Prüferinnen zu hören. Abweichend von Satz 1 wird im Fall der letzten Wiederholungsprüfung die Prüfungsleistung zwingend vor mindestens zwei Prüferinnen abgelegt.

(2) Die maximale Dauer einer mündlichen Prüfung hängt ab von der Zahl der Semesterwochenstunden, welche die abzuprüfende Lehrveranstaltung, der Lehrveranstaltungsblock oder das Fach planmäßig umfasst. Pro Semesterwochenstunde beträgt die Höchstdauer der Prüfung zehn Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Bewertung der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling vor Beginn der Prüfung der Anwesenheit einzelner oder aller Zuhörerinnen mündlich widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- und Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsfaches oder der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit kann sich im Höchstfall auf die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung und eine angemessene Nachbearbeitungszeit erstrecken. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist von der Prüferin aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mitumfassen.

(2) § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 findet für Studien-, Projekt- und Hausarbeiten entsprechende Anwendung.

§ 20

Praktische Studienleistungen

(1) Im Rahmen von Projekten, Gruppenarbeiten, Praktika, Übungen oder Seminaren dienen die Praktischen Studienleistungen insbesondere dem Erwerb solcher Fertigkeiten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums unverzichtbar sind; sie sollen vor allem diejenigen Schlüsselqualifikationen fördern, die vorwiegend im Verlauf von Praktika, Übungen und Seminaren erworben werden und weniger als Gegenstand von studienbegleitenden Prüfungen geeignet sind.

(2) Praktische Studienleistungen werden nicht durch Registrierung der bloßen Anwesenheit erbracht; sie werden durch einzelne Testate festgestellt und in Testatscheinen abschließend registriert. Praktische Studienleistungen werden nicht bewertet. Das Nähere regelt die Studienordnung.

III. Studienbegleitende Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums

§ 21

Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben

(1) Von Studierenden, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, sind im Grundstudium in den in Anlage I genannten Fächern studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Die Anlage gibt für jedes Fach an, ob für zugehörige Lehrveranstaltungen eine Teilnahmebescheinigung erteilt wird, ob eine fachabschließende oder mehrere veranstaltungsbezogene Prüfungen abzulegen sind, welchen Semesterwochenstundenumfang das Fach hat und wie viele Kreditpunkte ihm zugewiesen sind. Bei veranstaltungsbezogenen Prüfungen ist der Studienordnung zu entnehmen, wie viele Kreditpunkte durch jede einzelne Prüfung erworben werden können.

(2) In den in Anlage I genannten Fächern müssen von 120 erwerbbaaren Kreditpunkten mindestens 112 erworben werden. Dabei dürfen in einem einzelnen Fach nicht mehr als drei Kreditpunkte von der Gesamtzahl der erwerbbaaren Kreditpunkte fehlen. Der Fachanteil, für den gemäß Satz 2 keine Kreditpunkte erworben worden sind, geht mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Berechnung der Fachnote gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 ein. Eine Aussparung von Kreditpunkten setzt voraus, dass sich als Fachnote mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

§ 22

Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben

(1) Von Studierenden, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben, sind im Grundstudium

1. an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen in den in Anlage II,
2. an der Hochschule Niederrhein in den in Anlage III

genannten Fächern studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Die Anlagen geben an, wie viele Kreditpunkte jedem Fach zugewiesen sind. Anlage III gibt darüber hinaus an, ob eine fachabschließende oder mehrere veranstaltungsbezogene Prüfungen abzulegen sind und welchen Semesterwochenstundenumfang das Fach hat. Bei veranstaltungsbezogenen Prüfungen ist der Studienordnung zu entnehmen, wie viele Kreditpunkte durch jede einzelne Prüfung erworben werden können.

(2) In den in den Anlagen II und III genannten Fächern müssen von 126,1 erwerbbaaren Kreditpunkten mindestens 118,1 (davon mindestens 56 an der Hochschule Niederrhein) erworben werden.

§ 23

Abschluss des Grundstudiums; Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie ist bestanden, wenn gemäß § 21 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2 die erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erworben worden ist.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.

(3) Auf Antrag des Studierenden stellt der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Zwischenprüfung ein Zeugnis aus. Es enthält die Noten der Fächer des Grundstudiums.

§ 24

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben

- (1) Von Studierenden, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, sind im Hauptstudium in den in Anlage IV genannten Fächern studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Die Anlage gibt an, wie viele Kreditpunkte jedem Fach zugewiesen sind.
- (2) In den in Anlage IV genannten Fächern müssen 42,4 Kreditpunkte erworben werden.

§ 25

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben

- (1) Von Studierenden, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben, sind im Hauptstudium
1. an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen in den in Anlage V,
 2. an der Hochschule Niederrhein in den in Anlage VI
- genannten Fächern studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Die Anlagen geben an, wie viele Kreditpunkte jedem Fach zugewiesen sind. Anlage VI gibt darüber hinaus an, ob eine fachabschließende oder mehrere veranstaltungsbezogene Prüfungen abzulegen sind und welchen Semesterwochenstundenumfang das Fach hat. Bei veranstaltungsbezogenen Prüfungen ist der Studienordnung zu entnehmen, wie viele Kreditpunkte durch jede einzelne Prüfung erworben werden können.
- (2) In den in den Anlagen V und VI genannten Fächern müssen von 46,9 erwerbenden Kreditpunkten mindestens 44,9 (davon mindestens 7 an der Hochschule Niederrhein) erworben werden.

IV. Praxisphasen

§ 26

Praxisphasen

- (1) In das Studium sind zwei Praxisphasen integriert. Die Praxisphasen werden im Rahmen des Hauptstudiums abgeleistet. Jede dauert in der Regel 15 Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren. Näheres regeln die Studienordnung und die Praktikumsanleitung der Ausbildung Ernährung und Diätetik der niederländischen Hogescholen.
- (2) Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, absolvieren beide Praxisphasen in den Niederlanden. Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben, absolvieren die erste Praxisphase in den Niederlanden und die zweite Praxisphase in Deutschland. Die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 3 bis 6 gelten für die in Deutschland zu absolvierende Praxisphase. Für die in den Niederlanden zu absolvierenden Praxisphasen gelten die Prüfungsbestimmungen der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen.
- (3) Zur zweiten Praxisphase in Deutschland wird auf Antrag zugelassen, wer 178,5 Kreditpunkte erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase und die Zuweisung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) Während der Praxisphase wird die Studierende von einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Pro-

fessorin betreut. Die die Praxisphase begleitenden Veranstaltungen (einschließlich der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen) haben einen Umfang von bis zu sieben Semesterwochenstunden. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Art, Form und Umfang der Betreuung regelt die Studienordnung.

(5) Die betreuende Professorin erkennt die Praxisphase als erfolgreich an, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat und die Studierende an den Veranstaltungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 teilgenommen hat. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag über die praktische Tätigkeit sowie das Zeugnis der Ausbildungsstätte sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Wird die Praxisphase von der betreuenden Professorin nicht anerkannt, so kann sie nur einmal als Ganzes wiederholt werden.

(7) Für jede erfolgreich absolvierte Praxisphase werden in den Niederlanden 22,5 und in Deutschland 24 Kreditpunkte zuerkannt.

V. Diplomarbeit/Thesis und Kolloquium

§ 27

Diplomarbeit/Thesis

(1) Die Diplomarbeit (die Abschlussarbeit an der Hochschule Niederrhein) oder die Thesis (die Abschlussarbeit an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit auf einem Gebiet des Studienschwerpunktes sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, fertigen an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen eine Thesis an. Studierende, die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben, fertigen an der Hochschule Niederrhein eine Diplomarbeit an. Für die Thesis gelten die Prüfungsbestimmungen der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen. Für die Diplomarbeit gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 3 bis 6 sowie der §§ 28 bis 30.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungsausschussvorsitzenden in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Diplomarbeit ist in niederländischer und in deutscher Sprache anzufertigen. Sie muss außer-

dem eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit an der Fachhochschule kann zugelassen werden, wer mindestens 205 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüfungsausschussvorsitzende das von der Betreuerin gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt an beiden Hochschulorten höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Der Umfang des schriftlichen Teils der Diplomarbeit soll in der Regel 60 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten und 150 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie, nach Maßgabe der Aufgabenstellung, für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden. Kann der Prüfling die Diplomarbeit aus einem unvorhergesehenen, triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abschließen, so kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf dessen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Die für das Unvermögen des Prüflings zum pünktlichen Abschluss der Diplomarbeit geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend für den Fall, dass der Prüfling nicht in der Lage war, den Antrag nach Satz 4 vor Fristablauf zu stellen oder zu begründen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll die Betreuerin der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin, die eine Lehrende der jeweiligen Partnerhochschule sein muss, wird vom Prüfungsausschuss bzw. der entsprechenden Einrichtung der Partnerhochschule bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Person als Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Prüfling spätestens nach acht Wochen bekannt zu geben.

§ 31

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit oder die Thesis, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe der Arbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Für das an der Hochschule Niederrhein als Ergänzung der Diplomarbeit durchzuführende Kolloquium gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 3 bis 6. Für das an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen als Ergänzung der Thesis durchzuführende Kolloquium gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

(3) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die Diplomarbeit bestanden und unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 mindestens 209,5 Kreditpunkte erworben hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die den erworbenen Kreditpunkten zugrunde liegenden Nachweise beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits

bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 28 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 28 Abs. 4 entsprechend.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 30 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungsleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) Nach dem Bestehen des Kolloquiums können keine studienbegleitenden Prüfungen mehr abgelegt werden.

(7) Für das Bestehen der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden 30, für das Bestehen der Thesis und des Kolloquiums werden 34,5 Kreditpunkte zuerkannt.

VI. Ergebnis und Bewertung der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 32

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Diplomarbeit oder die Thesis und das Kolloquium bestanden sind. Dem entspricht, dass unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 bei Studierenden mit Studienbeginn an der Hochschule Niederrhein mindestens 233,9 Kreditpunkte und bei Studierenden mit Studienbeginn an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen mindestens 239,5 Kreditpunkte erworben sein müssen.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; im Fall einer unbenoteten Prüfung gilt dies entsprechend, wenn die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht, soweit eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 bis 4 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Prüfungsausschussvorsitzende nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Abweichend von Satz 3 stellt die Prüfungsausschussvorsitzende auf besonderen Antrag eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 33

Zeugnis; Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit oder der Thesis, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Diplomprüfung. Es enthält einen Hinweis auf die abgeleisteten Praxisphasen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung der Studierenden mit Studienbeginn an der Hochschule Niederrhein wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten sowie der Noten der Diplom-

arbeit oder der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 7 gebildet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

1. Diplomarbeit oder Thesis 2,2-fach,
2. Kolloquium 0,5-fach,
3. Durchschnitt der Fachnoten des Grundstudiums für die Fächer 1 bis 5, 7 und 9 der Anlage I 1,8-fach,
4. Durchschnitt der Fachnoten des Grundstudiums für die Fächer 6, 8, 10, 13, 14 und 15 der Anlage I 2-fach,
5. Gesamtnote des Hauptstudiums bzw. Durchschnitt der Fachnoten des Hauptstudiums an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen 3,5-fach.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung der Studierenden mit Studienbeginn an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten sowie der Noten der Diplomarbeit oder der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 3 und 4 gebildet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

1. Diplomarbeit oder Thesis 2,2-fach,
2. Kolloquium 0,5-fach,
4. Durchschnitt der Fachnoten des Grundstudiums für die Fächer der Anlage II 1,8-fach,
5. Durchschnitt der Fachnoten des Grundstudiums für die Fächer der Anlage III 2-fach,
6. Gesamtnote des Hauptstudiums bzw. Durchschnitt der Fachnoten des Hauptstudiums an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen und an der Hochschule Niederrhein 3-fach.
7. Durchschnitt der Fachnoten des Hauptstudiums an der Hochschule Niederrhein 0,5-fach.

(4) Das Zeugnis wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Eine Studierende, die die Hochschule Niederrhein ohne die bestandene Diplomprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 34

Urkunden zur Verleihung der Grade

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum werden der Studierenden die Diplomurkunde der Hochschule Niederrhein und die Baccalaureus-Urkunde der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung der Grade gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin des Fachbereichs und von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen. Auf Antrag der Studierenden sind in der Diplomurkunde der Studiengang und der Studienschwerpunkt anzugeben.

§ 35

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Fächern einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Ein Zusatzfach umfasst mindestens sechs Semesterwochenstunden. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt hat.

(3) Es wird den Studierenden empfohlen, über das Kreditpunkte-Soll des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus etwa 12 Kreditpunkte in Zusatzfächern zu erwerben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuches zur Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 38

In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Anlage I (zu § 21 Abs. 1 Satz 1)

**Studienbegleitende Prüfungen in Fächern des Grundstudiums für Studierende,
die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben**

Studienort: Hochschule Niederrhein

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	SWS	Kreditpunkte
1	Mathematische und Physikalische Grundlagen (TB)	fachabschließend	12	14
2	Chemie (TB)	fachabschließend	8	10
3	Ökonomie	fachabschließend	12	14
4	Sozialwissenschaften	veranstaltungsbezogen	8	9
5	Arbeitswissenschaften	veranstaltungsbezogen	6	6
6	Sozioökonomie	veranstaltungsbezogen	6	6
7	Didaktik und Methodik der Beratung (TB)	veranstaltungsbezogen	4	5
8	Methodenlehre	veranstaltungsbezogen	4	4
9	Lebensmittellehre und Mikrobiologie (TB)	veranstaltungsbezogen	9	11
10	Lebensmittelwissenschaft	fachabschließend	4	4
11	Grundlagen der Ernährung I - unbenotet -	fachabschließend	4	5
12	Grundlagen der Ernährung II (TB) - unbenotet -	fachabschließend	4	5
13	Ernährungswissenschaft	fachabschließend	4	4
14	Ernährung und Diätetik	veranstaltungsbezogen	7	7
15	Ernährungsberatung	veranstaltungsbezogen	4	4
16	Niederländisch/Fachniederländisch (TB) - unbenotet -	fachabschließend	12	12
			108	120

Anlage II (zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

**Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums für Studierende,
die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben**

Studienort: Hogeschool van Arnhem en Nijmegen

Nr.	Fach	Kreditpunkte
1	Anatomie und Physiologie	7
2	Ernährung des gesunden Menschen	6,3
3	Lebensmittelkunde	6,8
4	Nahrungszubereitung	8,7
5	Mathematische und physikalische Grundlagen	1,5
6	Elektronische Datenverarbeitung	4,6
7	Chemie	8,4
8	Ökonomie	2,4
9	Sozialwissenschaften	5,6
10	Englisch	1,6
11	Ernährung und Diätetik	2,4
12	Organisationswissenschaft	0,8
13	Orientierung	6
		62,1

Anlage III (zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

**Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums für Studierende,
die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben**

Studienort: Hochschule Niederrhein

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	SWS	Kreditpunkte
14	Ernährungswissenschaft (TB)	fachabschließend	5	6
15	Ernährung und Diätetik	veranstaltungsbezogen	7	7
16	Ernährungsberatung	veranstaltungsbezogen	4	4
17	Lebensmittellehre und Mikrobiologie (TB)	veranstaltungsbezogen	7	8
18	Lebensmittelwissenschaft	fachabschließend	4	4
19	Ökonomie	fachabschließend	7	8
20	Sozioökonomie	veranstaltungsbezogen	6	6
21	Sozialwissenschaften	veranstaltungsbezogen	8	9
22	Didaktik und Methodik der Beratung (TB)	veranstaltungsbezogen	4	5
23	Methodenlehre	veranstaltungsbezogen	4	4
			56	61

Anlage IV (zu § 24 Abs. 1 Satz 1)

**Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende,
die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben**

Studienort: Hogeschool van Arnhem en Nijmegen

Nr.	Fach	Kreditpunkte
17	Grundlagen der Ernährung, Biochemie	0,4
18	Ernährung des gesunden Menschen; Ernährungsberatung	7,5
19	Ernährung und Diätetik	9,3
20	Ernährungsmedizin, Pathologie	1,5
21	Elektronische Datenverarbeitung	1,5
22	Ökonomie	1,5
23	Sozialwissenschaften	4,8
24	Organisationswissenschaft	8,4
25	Orientierung - unbenotet -	1,5
26	Wahlpflichtfach	1,5
27	Projektstudium	4,5
		42,4

Anlage V (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

**Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende,
die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben**

Studienort: Hogeschool van Arnhem en Nijmegen

Nr.	Fach	Kreditpunkte
24	Grundlagen der Ernährung, Biochemie	0,4
25	Ernährung des gesunden Menschen; Ernährungsberatung	7,5
26	Ernährung und Diätetik	9,3
27	Ernährungsmedizin, Pathologie	1,5
28	Elektronische Datenverarbeitung	1,5
29	Ökonomie	1,5
30	Sozialwissenschaften	4,8
31	Organisationswissenschaft	8,4
32	Orientierung - unbenotet -	1,5
33	Wahlpflichtfach	1,5
		37,9

Anlage VI (zu § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

**Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums für Studierende,
die das Studium an der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen aufgenommen haben**

Studienort: Hochschule Niederrhein

Nr.	Fach	Prüfungsmodus	SWS	Kreditpunkte
34	Orientierung - unbenotet -	fachabschließend	1	1
35	Wahlpflichtfach*	fachabschließend	2	2
36	Projektstudium	veranstaltungsbezogen	6	6
			9	9

* Das Wahlpflichtfach ist aus dem Katalog der Anlage 6 der Studienordnung für den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Fachhochschule Niederrhein vom 22. Mai 2001 (Amtl. Bek. 9/2001) in der jeweils gültigen Fassung auszuwählen.